

PFLANZENSCHUTZ-ANWENDUNGSVERORDNUNG

- ▶ Sieht ein „**Vollständiges Anwendungsverbot**“ für Glyphosat vor (§ 1, Anlage 1, Nr. 27)
- ▶ Dieses „Vollständige Anwendungsverbot“ gilt erst ab dem 01. Januar 2024 (§ 9)
- ▶ Bis dahin sind „Besondere Anwendungsbedingungen“ einzuhalten, Glyphosat darf nur nach:
 - ▶ **„Umständen des Einzelfalls“** angewendet werden (§ 3b, Abs. 2-5, Anlage 3 Abschnitt A, Nr. 4)

Aktuell verboten:

- ▶ **Verbot** der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4):
 - Naturschutzgebiete, • Nationalparke, • § 30 Biotope, • ...
- ▶ **Verbot** der Anwendung in festgesetzten Wasserschutzgebieten (Ausnahme ggf. „Zone IIIC“)
- ▶ **Verbot** der Spätanwendung vor der Ernte

Anwendung von Glyphosat, außerhalb der verbotenen Gebietskategorien, nur noch nach

▶ **„Umständen des Einzelfalls“**

- ▶ wenn vorbeugende Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten oder
- ▶ andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind

| ACKER | | |
|--|---|---|
| Im Rahmen von Mulch-/ Direktsaat | Außerhalb von Mulch-/ Direktsaat beschränkt auf Teilflächen | Auf Erosionsgefährdeten Flächen CC _{Wasser + Wind} |
| Vorsaatbehandlung | Einsatz gegen schwer bekämpfbare, z. B. perennierende Unkräuter im Rahmen der Vorsaat- oder Stoppelbehandlung | Einsatz zur Unkrautbekämpfung, inkl. Mulch- und Ausfallkultur im Rahmen der Vorsaat- oder Stoppelbehandlung |
| Einsatz gegen schwer bekämpfbare, z.B. perennierende Unkräuter im Rahmen der Stoppelbehandlung | | |
| GRÜNLAND | | |
| Außerhalb von Erosionsgefährdeten Flächen | | Auf Erosionsgefährdeten Flächen CC _{Wasser + Wind} |
| Grünlanderneuerung, wenn wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich | | Vorbereitung Neueinsaat |
| Grünlanderneuerung, wenn Tiergesundheit gefährdet | | |